



STATUTEN

der Schweizerischen Gesellschaft für Kartografie

1 Zweck der Gesellschaft

- 1.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK) ist eine Vereinigung von Fachleuten und an der Kartografie Interessierten.
Die SGK konstituiert sich als Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60–79 ZGB).
- 1.2 Die SGK bezweckt die Förderung der theoretischen und praktischen Kartografie sowie die Aus- und Weiterbildung der entsprechenden Fachleute. Sie verbreitet Wissen und neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kartenherstellung, der Kartenanwendung sowie der Kartengeschichte und fördert den Austausch von Erfahrungen mit Fachleuten und Institutionen im In- und Ausland.
Standesfragen (Verhältnis zwischen den Sozialpartnern) zählen nicht zum Aufgabenkreis der Gesellschaft.
- 1.3 Der Zweck der SGK soll erreicht werden durch Fachtagungen, Weiterbildungskurse, Fachpublikationen usw. sowie durch Organisation von Fachausstellungen und durch andere geeignete Massnahmen.
Die SGK kann ein eigenes Publikationsorgan führen und/oder sich einem geeigneten Fachmedium anschliessen.
- 1.4 Die SGK vertritt als Landesmitglied die Schweiz in der Internationalen Kartografischen Vereinigung (International Cartographic Association, ICA). Sie kann auch in weiteren Dachorganisationen Mitglied sein.
Der Vorstand bestimmt die Delegierten.

2 Organisation der Gesellschaft

- 2.1 Die SGK besteht aus:
- Einzelmitgliedern
 - Kollektivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2.2 Wer als Mitglied der SGK beizutreten wünscht, hat dies dem Vorstand mitzuteilen.
Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

- 2.3 Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen mit ausserordentlichen Verdiensten in der Kartografie ernannt werden. Anträge sind an den Vorstand zu richten.
Als ausserordentliche Auszeichnung kann der Titel eines Ehrenpräsidenten oder einer Ehrenpräsidentin verliehen werden. Voraussetzung dazu sind Ehrenmitgliedschaft und ehemalige Präsidenschaft. Dieser Titel kann nicht gleichzeitig zwei Personen verliehen werden.
Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Einzelmitglieder, haben aber keinen Mitgliederbeitrag zu zahlen.
- 2.4 Als Kollektivmitglieder werden aufgenommen: Ämter, Institute, Gesellschaften, Vereine, Firmen und sonstige juristische Personen.
Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf eine Stimme.
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den jederzeit möglichen und freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Der Austritt muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
 - bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter dreimaliger Mahnung zum Ende des Kalenderjahres.
 - bei Nichtbezahlung des Zusatzbeitrages in den Berufsbildungsfonds Geomatiker/in Schweiz in den unter Punkt 3.5 erwähnten Fällen nach erfolgter dreimaliger Mahnung zum Ende des Kalenderjahres.
 - durch Ausschluss. Ein ordnungsgemäss erstellter Antrag auf Ausschluss muss in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 2.6 Die Organe der SGK sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

3 Geschäftsführung

- 3.1 Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Der Versammlungsort wird durch den Vorstand bestimmt.
Das Datum der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstag bekanntgegeben werden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Publikationsorgane der SGK zusammen mit der Traktandenliste mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag.

In der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und der Anträge der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- e) Beschlussfassung über ordnungsgemäss vorgebrachte Anträge
- f) Anträge zu Gesellschaftsaktivitäten
- g) Anregungen zum Arbeitsprogramm
- h) Verschiedenes

In der Regel schliesst sich der Mitgliederversammlung eine fachliche Veranstaltung an.

Anträge von Mitgliedern können in der Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie spätestens bis Ende des vorangehenden Januars dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Die Mitglieder müssen hierzu mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag eingeladen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, ausser für die unter Punkt 2.5 und Punkt 4.4 erwähnten Fälle.

Das Berichts- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- 3.2 Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/in und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, der/die Präsident/in vor den übrigen Vorstandsmitgliedern. Wiederwahlen sind möglich.

Es ist Sache des Vorstandes, die weiteren Vorstandsämter unter sich zu regeln.

- 3.3 Die Mittel der SGK bestehen aus Mitgliederbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder, Subventionen, Spenden und anderen Einnahmen (wie Verkauf von Publikationen usw.).

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr sind vor dem 1. Juli zu entrichten. Wer nach dem 1. Juli eintritt, bezahlt für das laufende Jahr keinen Mitgliederbeitrag. Für Verbindlichkeiten der SGK haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

- 3.4 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Dabei werden die Beiträge festgelegt für:

- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Auszubildende/Studierende

- 3.5 Kollektivmitglieder, die Geomatiker/innen EFZ ausbilden und/oder ausgebildete Geomatiker/innen EFZ beschäftigen, sind zur Zahlung eines jährlichen Zusatzbeitrages in den Berufsbildungsfonds Geomatiker/in Schweiz verpflichtet, solange die SGK Mitglied im Trägerverein Geomatiker/in Schweiz ist und dem Fondsreglement untersteht.

Die Höhe des Zusatzbeitrages ist durch den Bemessungsbeitrag pro Betrieb begrenzt, der vom Trägerverein bestimmt und gegenüber der SGK geltend gemacht wird.

- 3.6 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Einzelmitglieder für die Dauer von drei Jahren als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

Sie sind für eine zweite Amtsdauer wiederwählbar.

4 Weitere Bestimmungen

- 4.1 Das vom Sekretär / von der Sekretärin anzufertigende und vom Präsidenten / von der Präsidentin zu genehmigende Beschluss-Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- 4.2 Die Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor, wobei der deutsche Text massgebend ist.
- 4.3 Der juristische Sitz der SGK ist der Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.
Die SGK wird rechtskräftig vertreten durch die Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
Für das Kassawesen ist innerhalb des Budgets die Unterschrift des Kassiers / der Kassierin gültig.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Auflösung der SGK.
Diese kann nur erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen einem solchen Antrag zustimmen.
Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung (mit einfachem Mehr) über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 22. März 1969 in Bern,

Punkt 3.4 (ehem. Punkt 15) an der HV von 1977, Punkt 3.2 (ehem. Punkt 12) an der HV von 1980 und 1984, Punkte 3.3 und 3.4 an der MV von 2004, Punkte 2.5 und 3.4 an der MV von 2006, Punkte 3.2 und 3.3 an der MV von 2008, Punkt 3.4 an der MV von 2016, Punkt 3.5 und 3.5 an der MV von 2017.

Generelle Überarbeitung: Genehmigt an der Hauptversammlung vom 21. April 2001 in Neuenburg.

Generelle Überarbeitung: Genehmigt an der Hauptversammlung vom 16. April 2016 in Moutier.

Juristische Prüfung: 2004 / Madeleine Pickel

1969: Der Präsident: Prof. Ernst Spiess

Der Sekretär: Werner Altherr

1977: Der Präsident: Kurt Ficker

Der Sekretär: Dr. Ernst Gächter

1980: Der Präsident: Dr. Ernst Gächter

Der Sekretär: Christian Hoinkes

1984: Der Präsident: Kurt Ficker

Der Sekretär: Heinz Leuzinger

2001: Der Präsident: Hans-Uli Feldmann

Der Sekretär: Stefan Räber

2004: Der Präsident: Hans-Uli Feldmann

Der Sekretär: Stefan Räber

2006: Der Präsident: Hans-Uli Feldmann

Der Sekretär: Stefan Räber

2008: Der Präsident: Stefan Arn

Der Sekretär: Stefan Räber

2010: Der Präsident: Stefan Arn

Der Sekretär: Stefan Räber

2012: Der Präsident: Stefan Arn

Der Sekretär: Stefan Räber

2016: Der Präsident: Dr. Thomas Schulz

Die Sekretärin: Madlena Cavelti Hammer

2017: Der Präsident: Dr. Thomas Schulz

Die Sekretärin: Madlena Cavelti Hammer